



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.32 RRB 1918/3143**  
Titel               **Heimschaffung.**  
Datum             07.12.1918  
P.                 1070

[p. 1070] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Sabbioni, Maria Pierina, geboren 1887, von Brusino-Arsizio, Kanton Tessin, wohnhaft in Zürich, Magnusstraße 27, und deren Kind Luigia, geboren 1918, zurzeit im Luisenstift der Heilsarmee, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung heimgeschafft, sofern nicht die Heimatgemeinde für alle hier notwendige Unterstützung aufkommt.

Der Maria Pierina Sabbioni wird im Heimschaffungsfalle die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Tessin wird geschrieben:

Wie den in Abschrift beiliegenden Eingaben der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich vom 22. November und 3. Dezember 1918 zu entnehmen ist, fällt Maria Pierina Sabbioni, geboren 1887, von Brusino-Arsizio, Kanton Tessin, wohnhaft in Zürich, Magnusstraße 27, mit ihrem Kinde Luigia, geboren 1918, zurzeit im Luisenstift der Heilsarmee, hier der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last. Unsere Direktion des Armenwesens hat für die Kosten der Verpflegung des Kindes im Luisenstift zu Lasten der Staatskasse einstweilen Gutsprache geleistet, und wir ersuchen Euch, die heimatliche Armenbehörde zur Beschlußfassung darüber zu veranlassen, ob sie für diese Unterstützung aufkommen oder aber die Sabbioni und ihr Kind in direkte Fürsorge übernehmen will. Die Kostengutsprache ist eventuell innert 14 Tagen unserer Direktion des Armenwesens zu übermitteln. Für den Fall der ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnung dieser Gutsprache haben wir gemäß Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung die Heimschaffung der Maria Pierina Sabbioni und ihres Kindes Luigia beschlossen und werden diese Maßnahme nach Ablauf der genannten Frist zum Vollzüge bringen lassen.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand der Stadt Zürich, die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, sowie die Direktion des Armenwesens.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]